- 2) mussen sie das verdächtige und krancke Wieh von dem gesunden unverzüglich absondern,
- 3) das gesunde in einen reinen Stall, wo möglich, Pferdes Stall, bringen, oder ihm doch Pferdemist unterstreuen,
- 4) ist auch dem francken Viehe Pferdemist unterzustreuen, wenn dieses nehmlich geschehen kann, ohne daß die Warster desselben dem gesunden Vieh, oder dessen Wärtern, nahe kommen dürsen,
- 5) muß sowohl das gesunde als krancke Dieh, iedes von besondern Personen gefüttert werden, die keine Gemeinsschaft mit einander haben, und einander niemahls zu nahe kommen dürken,
- 6) sollen diese Viehwärter kein Pelswerck, sondern Kleider von Leinwand, nur nicht von blauer Leinwand, tras
  gen, und haben ihre Kleider alle Tage auszuräuchern,
  und in die Luft zu hängen;
- 7) ist das dem krancken Diehe vorgelegt gewesene Futker, ingleichen Futter, was über dessen Ställen gelegen, baldigst zu verbrennen, oder letteres tief zu vergraben, damit das gesunde nicht davon fresse und angesteckt werde,
- 8) der Mist vom krancken Viehe, nehst dessen Streu, an abgelegene Orte, wo kein Vieh hinkommt, durch Pferse de zu schaffen, und daselbst ebenfalls tieff zu vergraben, oder baldigst zu verbrennen, auch solches vor Aufgang und nach Niedergang der Sonne zu verrichten,
- 9) sind die Ställe des krancken Viehes durch zu machens de Löcher in die Decken, auf welchen aber kein Futter liegen darf, zu lüften,
- 10) darf kranckes oder verdächtiges Vieh gar nicht ausgestrieben werden, und ist so wie auch das gesunde Vieh, spars

definde

Frei

lanna

jes un

het up

uhung

derigin

dieh vo

irthfa

felben w

den min

genauera

anige %

d fo lam

bemerda

zu halten

Perform

Herrich

RIVIN

a adit En

n gebras

anzure

Finmohi

nct, der

orfs gan